

Sitzung

der

TIMBERFARM Assets AG

A. Allgemeine Bestimmungen

1 Firma und Sitz

1.1 Die Aktiengesellschaft führt die Firma

TIMBERFARM Assets AG

1.2 Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

2 Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist

2.1.1 der Erwerb, die Verwaltung, die Bewirtschaftung, Verwertung und Veräußerung von Grundstücken im In- und Ausland,

2.1.2 der Erwerb von Beteiligungen, deren Management und deren Veräußerung,

2.1.3 der Handel von Rohstoffen, insbesondere Kautschuk sowie

2.1.4 die Verwaltung und Verwertung der sonstigen Vermögensinteressen der Gesellschaft

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern. Sie kann die den Gegenstand des Unternehmens bildenden Tätigkeiten auch durch verbundene Unternehmen erfüllen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Unternehmen gründen, erwerben, sich an diesen beteiligen, Zweigniederlassungen errichten sowie Unternehmensverträge abschließen

3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

3.1 Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

5.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 100.000 (in Worten: Euro hunderttausend).

5.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in 100.000 Aktien im Nennbetrag von jeweils Euro 1,-.

5.3 Sämtliche Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber. Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen. Für die namenlosen Inhaberaktien wird eine Sammelurkunde ausgegeben, die bei einer Wertpapiersammelbank i.S.d. § 1 Absatz 3 Satz 1 des Depotgesetzes, einem zugelassenen Zentralverwahrer oder einem anerkannten Drittland-Zentralverwahrer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 oder einem sonstigen ausländischen Verwahrer, der die Voraussetzungen des § 5 Absatz 4 Satz 1 des Depotgesetzes erfüllt, zu hinterlegen ist.

- 5.4 Die Form der Sammelurkunde bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Dasselbe gilt für Schuldverschreibungen und deren Zins- und Erneuerungsscheine.
- 5.5 Entfallen.
- 5.6 Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.

6 Einziehung von Aktien

- 61 Die Einziehung von Aktien durch die Gesellschaft ist nach Maßgabe des § 237 AktG zulässig. Jede Einziehung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung. Eine Zwangseinziehung von Aktien ist der Gesellschaft nur gestattet, wenn
- 61.1 über das Vermögen des betroffenen Aktionärs das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtskräftig mangels Masse abgelehnt wird oder der Aktionär die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses als Schuldner an Eides Statt zu versichern hat;
- 61.2 diese Aktien ganz oder teilweise von einem Gläubiger des betroffenen Aktionärs gepfändet werden oder in sonstiger Weise in diese vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens jedoch bis zur Verwertung der Aktien, aufgehoben wird;
- 61.3 der Aktionär mit der Einzahlung des vertraglich geschuldeten Kapitals oder einer vertraglich

vereinbarten Kapitalerhöhung ganz oder anteilig länger als drei Monate in Verzug ist. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand den säumigen Aktionär noch einmal zur Zahlung innerhalb einer Frist von einem weiteren Monat aufzufordern und mit dieser Zahlungsaufforderung auf die Möglichkeit der Ausschließung hinzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Hauptversammlung die Ausschließung beschließen;

6.1.4 in der Person des betroffenen Aktionärs ein wichtiger Grund zur Ausschließung gegeben ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn ein weiteres Verbleiben des betreffenden Aktionärs in der Gesellschaft untragbar ist, vor allem wenn der Aktionär eine ihm nach der Satzung obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder verletzt hat.

6.2 Im Falle der Zwangseinziehung nach Abs. 1 ist an den betroffenen Aktionär bzw. seinen Rechtsnachfolger als Einziehungsentgelt ein Betrag zu zahlen, der den Bilanzwert (eingezahlte Einlagen zuzüglich offene Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag und abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag) der eingezogenen Aktien entspricht. Erfolgt die Zwangseinziehung zum Schluss eines Geschäftsjahres der Gesellschaft, ist für die Berechnung des Bilanzwertes der eingezogenen Aktien die Handelsbilanz zu diesem Tag maßgebend. Erfolgt die Zwangseinziehung zu einem anderen Termin, ist für die Berechnung des Bilanzwertes der eingezogenen Aktien die Handelsbilanz des dem Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vorangehenden Geschäftsjahres maßgebend. Stille Reserven

jeglicher Art und ein Firmenwert werden nicht berücksichtigt. Die Zwangseinziehung kann von der Hauptversammlung zum Ende des dem Einziehungsbeschluss vorausgegangenen Geschäftsjahres oder zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Einziehungsbeschluss gefasst wird oder zu einem anderen Zeitpunkt, insbesondere mit sofortiger Wirkung beschlossen werden. Das Einziehungsentgelt ist zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem die Aktien eingezogen werden, jedoch nicht vor dem Tag, an dem die Einziehung beschlossen worden ist. Die Festsetzung der weiteren Bedingungen der Zwangseinziehung bleibt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung überlassen.

- 6.3 Die Hauptversammlung kann beschließen, dass in den Fällen des Absatzes 2 statt der Einziehung die der Einziehung unterliegenden Aktien ganz oder zum Teil einem Aktionär oder einem Dritten entgeltlich übertragen werden. Der Kaufpreis entspricht in diesem Fall dem Einziehungsentgelt. Die Gesellschaft haftet für den Kaufpreis.

B. Der Vorstand

7 Zusammensetzung, Geschäftsordnung

- 7.1 Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens einem Mitglied. Auch dann, wenn das Grundkapital der Gesellschaft einen Betrag von € 3.000.000,00 übersteigt, kann der Vorstand aus einer Person bestehen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

- 7.2 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht die Satzung den Erlass der Geschäftsordnung dem Aufsichtsrat übertragen hat oder der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.
- 7.3 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Wird ein Vorsitzender des Vorstands bestellt, gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8 Vertretung der Gesellschaft

Hat die Gesellschaft nur ein Vorstandsmitglied, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Hat die Gesellschaft mehrere Vorstandsmitglieder, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann abweichend hiervon einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Befugnis erteilen, die Gesellschaft einzeln zu vertreten. Ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes können ferner von den Beschränkungen des § 181, 2. Vor. BGB (Verbot der Mehrvertretung) befreit werden.

C. Der Aufsichtsrat

9 Zusammensetzung, Amtsdauer

- 9.1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder werden von den Aktionären nach dem Aktiengesetz gewählt.

9.2 Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrates der Gesellschaft werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das erste volle Geschäftsjahr beschließt. Im weiteren werden die Mitglieder des Aufsichtsrates von der Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.

10 Amtsniederlegung und Abberufung

10.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. Dabei ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

10.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrates können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch einen mit einer Mehrheit von mehr als 50 v.H. des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals zu fassenden Beschluss der Hauptversammlung von ihrem Amt abberufen werden.

11 Vorsitzender und Stellvertreter

11.1 Der Aufsichtsrat wählt nach seiner erstmaligen Bestellung, ansonsten im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

11.2 Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus. so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

12 Geschäftsordnung, Einberufung und Beschlussfähigkeit

12.1 Der Aufsichtsrat setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Für die Einberufung zu seinen Sitzungen. seine Beschlussfähigkeit und Abstimmungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen; in der Geschäftsordnung können hierzu ergänzende Bestimmungen getroffen werden.

12.2 Der Aufsichtsrat muss zweimal im Kalenderhalbjahr Sitzungen abhalten Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung zu berufen, so oft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt. Eine Sitzung des Aufsichtsrates kann auch als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.

12.3 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, teleschriftlich oder mittels elektronischer Medien einberufen.

12.4 Außerhalb von Sitzungen kann auf Veranlassung des Vorsitzenden eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates auch durch mündliche, fernmündliche. schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zugeleitet.

- 12.5 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Als Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, oder falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

13 Aufgaben des Aufsichtsrats, Ausschüsse

- 13.1 Der Aufsichtsrat hat die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben. Insbesondere hat er die Geschäftsführung des Vorstands der Gesellschaft zu überwachen. Er ist befugt, dem Vorstand eine Geschäftsordnung zu geben und einen Katalog von Maßnahmen festzulegen, die der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Hauptversammlung durchzuführen berechtigt ist.
- 13.2 Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- 13.3 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen - soweit gesetzlich zulässig - auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.

- 13.4 Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

14 Vergütung des Aufsichtsrats

- 14.1 Die Hauptversammlung kann durch Beschluss einzelnen oder allen Aufsichtsratsmitgliedern eine angemessene Vergütung zubilligen.
- 14.2 Die Gesellschaft kann die Mitglieder des Aufsichtsrates gegen eine Inanspruchnahme aus ihrer Haftung nach §§ 116, 93 AktG versichern (sogenannte D & O Versicherung).
- 14.3 Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben, haben sie Anspruch auf Zahlung der berechneten Umsatzsteuer.

D. Die Hauptversammlung

15 Ort und Einberufung

- 15.1 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort statt.
- 15.2 Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist werden der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Sofern die Gesellschaft ausschließlich Namensaktien ausgegeben hat,

kann die Einberufung der Hauptversammlung statt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger auch über eine Einladung an die Aktionäre erfolgen, die nach Wahl der Gesellschaft schriftlich, fernschriftlich, per Telefax, telegrafisch oder per E-Mail erfolgen kann.

- 15.3 Ohne Wahrung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Einberufungsmöglichkeiten kann eine Hauptversammlung abgehalten werden, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht (§ 121 Abs. 6 AktG).

16 Ordentliche Hauptversammlung

- 16.1 Innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Für die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung gilt § 175 AktG. Regelmäßig sind Gegenstand der Tagesordnung dieser Versammlung:

- Vorlage und Erläuterung des Jahresabschlusses und Lageberichtes, des Berichtes des Aufsichtsrates, sowie des Vorschlages des Vorstands für die Gewinnverwendung;
- ggfs. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses;
- Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- ggfs. Beschlussfassung über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern;
- ggfs. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers.

17 Teilnahmerecht und Stimmrecht

- 17.1 Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind bei der Berechnung dieser Frist nicht mitzurechnen. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- 17.2 Die Aktionäre müssen außerdem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu ist ein in Textform erstellter Nachweis ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut ausreichend. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind bei der Berechnung dieser Frist nicht mitzurechnen."
- 17.3 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht kann schriftlich oder auf einem anderen aktienrechtlich zulässigen Weg erteilt werden. Sofern neben der Schriftform eine andere Form zugelassen wird, ist dies mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu

machen. Die Einzelheiten bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. § 135 AktG bleibt unberührt.

- 17.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, einen Stimmrechtsvertreter zu benennen, der die Stimmrechte nach Weisung abwesender Aktionäre in der Hauptversammlung ausübt.
- 17.5 Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zu Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Diese werden, sofern von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht (§ 18 Abs. 1 Satz 2 AktG).

18 Leiter der Hauptversammlung/öffentliche Übertragung

- 18.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. ersatzweise das verbleibende Aufsichtsratsmitglied oder bei mehreren verbleibenden Aufsichtsratsmitgliedern das von diesen zu bestimmende Mitglied des Aufsichtsrates. Sind auch diese verhindert, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
- 18.2 Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt, soweit kein anderer Beschluss durch die Hauptversammlung gefasst wird, die Reihenfolge, in der die Gegenstände der

Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art, Reihenfolge und Form der Abstimmungen.

- 18.3 Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat (§ 118 Abs. 4 AktG).

19 Beschlussfassung und Wahlen

- 19.1 Je EURO 1,- Nennbetrag der stimmberechtigten Aktien gewähren eine Stimme.

- 19.2 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Dabei gilt die Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe.

- 19.3 Beschlüsse der Hauptversammlung über die Auflösung der Gesellschaft, Satzungsänderungen, die Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft, die Übertragung des Gesellschaftsvermögens sowie über eine Ergebnisabführung werden mit einer Mehrheit von 75 v.H. des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals der Gesellschaft gefasst.

- 19.4 Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl

unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmzahl, bei Stimmgleichheit das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

19.5 Im Übrigen bestimmt sich die für eine Beschlussfassung erforderliche Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes regelt, nach den Vorschriften des AktG.

19.6 Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Hauptversammlung zu unterzeichnen ist. Werden Beschlüsse gefasst, für die das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt, so ist über die Verhandlungen ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

19.7 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Diese werden, sofern von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht (§ 118 Abs. 2 AktG).

E Schlussbestimmungen

20 Ergänzende Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

21 Gründungsaufwand

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Notar- und Gerichtskosten einschließlich Gründungsprüfung in geschätzter Höhe von ca. EUR 3.500,- zzgl. Umsatzsteuer trägt die Gesellschaft. Ein etwa darüber hinaus gehender Gründungsaufwand ist von der Gründungsgesellschafterin zu tragen.